

Statuten

I. NAME UND ZWECK

Name	Art. 1 Unter dem Namen «Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverband» (OWTPV) besteht ein neutraler Verband gemäss Art. 60 des ZGB mit Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten.
Zweck	Art. 2 Der Verband bezweckt die Erhaltung und Förderung der «Ahnenmusik», d. h. des Trommel- und Pfeifenspiels im Oberwallis.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	Art. 3 Der Verband besteht aus: a) den Vereinen b) den Ehrenmitgliedern c) den Veteranen
Mitglied kann werden	Art. 4 Jeder Tambouren-, Tambouren- und Pfeiferverein des Oberwallis kann Mitglied des Verbandes werden. Das Eintrittsgesuch, zusammen mit einem Mitgliederverzeichnis und zwei Exemplaren der Vereinsstatuten, ist beim Verbandsvorstand einzureichen. Der technische Stand und das Können des Gesuchstellers wird von der TK des Verbandes geprüft. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
Austritt aus dem Verband	Art. 5 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Jahresende möglich und dem Verbandsvorstand zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	Art. 6 Vereine, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Verbandsvorstandes von der Delegiertenversammlung vom Verband ausgeschlossen werden.
Ansprüche an den Verband	Art. 7 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verband.
Ehrenmitgliedschaft	Art. 8 Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht.
Veteran des OWTPV	Art. 9 Mitglieder, welche mindestens 30 Jahre in einem oder mehreren Vereinen aktiv tätig sind, können zu Veteranen des Oberwalliser Verbandes ernannt werden. Für die Berechnung der Aktivjahre ist der Mitgliederausweis massgebend.

III. ORGANISATION

Organe	Art. 10 Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Verbandsvorstand c) die Technische Kommission d) die Rechnungsrevisoren e) die Veteranenvereinigung
--------	--

Der Verband unterhält eine Tambourenschule und, nach Bedarf, eine Pfeiferschule. Für die Schulen bestehen besondere Schulreglemente.

Delegiertenversammlung

DV	Art. 11 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr, und zwar im Monat März, abgehalten. Sie wird am gleichen Ort abgehalten, in dem das traditionelle Verbandsfest stattfindet.
Ausserordentliche DV	Art. 12 Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Verbandsvorstand eine ausserordentliche DV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Mehrheit der Vereine dies verlangt.
Delegierte	Art. 13 Die Vereine haben auf zehn beitragszahlende Aktivmitglieder Anspruch auf einen Delegierten. Bruchteile von fünf und mehr Mitgliedern geben die Berechtigung auf einen weiteren Delegierten. Jeder Delegierte hat nur einfaches Stimmrecht.
Geschäfte der DV	Art. 14 Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind: a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV b) Mutationen, Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse c) Jahresbericht des Präsidenten und des TK-Obmannes d) Rechnungsabnahme und Revisorenbericht e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge f) Wahl des Verbandsvorstandes, des Präsidenten und der Revisoren g) Ehrungen h) Statutenrevisionen i) Verschiedenes
Beschlussfähigkeit	Art. 15 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der dem Verband angeschlossenen Vereine vertreten ist.
Absolutes und relatives Mehr	Art. 16 Bei Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten massgebend. Beim zweiten und allen weiteren Wahlgängen und Abstimmungen ist das relative Mehr entscheidend.
Geheime Wahl	Art. 17 Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten haben Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.
Anträge an die DV	Art. 18 Anträge der Vereine sind dem Verbandsvorstand spätestens 15 Tage vor der DV schriftlich einzureichen.

Verbandsvorstand

Vorstand	Art. 19 Der Verbandsvorstand besteht aus: - Präsident - Vizepräsident - Aktuar - Kassier - drei Beisitzern - TK-Obmann - Tambourenobmann - Pfeiferchef
Amtsdauer	Art. 20 Der Verbandsvorstand wird alle 3 Jahre an der ordentlichen DV gewählt. Der Vorstand ist stets wiederwählbar, wahl- und stimmberechtigt.

Leitung der Sitzungen	Art. 21 Der Verbandspräsident leitet die Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlung und vertritt den Verband nach aussen. Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter im Zentralvorstand des STV.
Aktuar	Art. 22 Der Aktuar hat sämtliche Sitzungen und Verhandlungen zu protokollieren und besorgt die Korrespondenzen des Verbandes in Verbindung mit dem Präsidenten.
Kassier	Art. 23 Der Kassier führt das Finanzwesen des Verbandes und erstellt zuhanden der DV die Jahresrechnung und das Budget.
Unterschriftenregelung	Art. 24 Rechtsverbindlich unterzeichnen in administrativen Sachen der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar, in finanziellen Angelegenheiten der Präsident mit dem Kassier.
Aufgaben Beisitzer	Art. 25 Ein Beisitzer ist für die Verbandsfahne verantwortlich (Verwendung, Aufbewahrung usw.). Ein weiterer amtet als Mutationschef des Verbandes und führt das Mitgliederverzeichnis. Der dritte hat in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten und der jeweiligen Festorganisation für die verschiedenen Wettspielauszeichnungen besorgt zu sein.

Technische Kommission

TK-Mitglieder	Art. 26 Zur Erledigung der technischen Aufgaben des Verbandes wird eine Kommission bestellt, die bei den Tambouren und Pfeifern aus je 3 bis 6 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder und aus diesen der Obmann werden vom Vorstand und der TK ernannt, mit unlimitierter Amtsdauer. TK-Mitglieder, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können vom Vorstand wieder des Amtes enthoben werden.
Ernennung der TK-Mitglieder	Art. 27 Die Rekrutierung neuer TK-Mitglieder basiert in erster Linie auf Vorschlägen der bestehenden TK-Mitglieder, eingehende Vorschläge von Vereinen können dabei berücksichtigt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der TK durch den Vorstand. Nach Möglichkeit sollte aus gleichem Verein je nur ein Mitglied in derselben TK der Tambouren und Pfeifer Einsitz nehmen, zugleich sollen aber damit qualifizierte Kandidaten nicht ausgeschlossen werden. Demzufolge sind auch mehrere Mitglieder aus dem gleichen Verein erlaubt. Die TK-Mitglieder sind an der DV stimmberechtigt.
Aufgaben TK-Obmann	Art. 28 Der TK-Obmann führt an den TK-Sitzungen den Vorsitz. Er leitet bei gemeinsamen öffentlichen Auftritten das Zusammenspielen der Vereine. Der Tambourenobmann und der Pfeiferchef sind von Amtes wegen Delegierte in der Technischen Kommission des STV.
Aufgaben der TK	Art. 29 Der TK obliegt die Förderung des Trommel- und Pfeiferwesens im Verbandsgebiet, die Durchführung von Kursen, Tagungen und Wettspielen. Sie überwacht sämtliche Wettspiele und ist mit dem organisierenden Verein für die einwandfreie Durchführung derselben verantwortlich.
Entschädigung der TK	Art. 30 Für ausserordentliche Aufgaben und Aufwand wie Kurse, Vereinsbesuche usw. haben die Mitglieder der TK Anrecht auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.
Austritt aus der TK	Art. 31 Mitglieder des Vorstandes und der TK, die ihr Amt aufgeben wollen, müssen ihre schriftliche Demission spätestens drei Monate vor der DV beim Vorstand resp. dem TK-Obmann einreichen. Die Amtsdauer ist dabei nicht zwingend per Datum der DV beendet, sondern endet auch abhängig der zugewiesenen Ressorts und Aufgaben am jeweiligen Verbandsfest.

Rechnungsrevisoren

Amtsdauer und Aufgaben

Art. 32

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstattung des Berichts an die DV.

Veteranenvereinigung

Zweck

Art. 33

Unter dem Namen «Veteranenvereinigung des Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverbandes» besteht eine selbständige und auf freiwilliger Grundlage gebildete Vereinigung, der jeder Veteran beitreten kann.

Obmann

Art. 34

Der von der Vereinigung gewählte Obmann ist der Verbindungsmann zu unserem Verband und zur Veteranenvereinigung des STV.

IV. FINANZEN

Einnahmen des Verbandes

Art. 35

Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Vereine
- b) Pflichtbeitrag vom Verbandsfest
- c) freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Beiträge für Kurse, Noten usw.
- e) Zinsen

Mitgliederbeiträge

Art. 36

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Festbeiträge werden durch die ordentliche DV festgesetzt. Die Beiträge an den STV sowie die SUIISA-Beiträge werden durch den Verband erhoben und weitergeleitet.

Mitgliederverzeichnis

Art. 37

Aufgrund des Mitgliederverzeichnisses aller Vereine erhebt der Verbandskassier die Beiträge und ermittelt die stimmberechtigten Delegierten je Verein.

Mutationen der Vereine

Art. 38

Die Vereine haben jeweils auf die Präsidenten- und Vereinsleiterkonferenz die Mutationen (Ein- und Austritte) dem Verband zu melden. Aufgrund dieser Anmeldungen erhält jedes Aktivmitglied ab 16 Jahre einen Mitgliederausweis des OWTPV.

Rechnungsjahr

Art. 39

Das Rechnungsjahr des Verbandes dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Haftung des OWTPV

Art. 40

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Verbandsvermögen.

V. VERBANDSANLÄSSE

Jahresprogramm

Art. 41

Das Jahresprogramm wird an der gemeinsamen Konferenz mit den Vereinspräsidenten und Vereinsleitern besprochen und festgelegt.

Verbandsfest

Art. 42

Die Bestimmungen über die Durchführung des Verbandsfestes und der Wettspiele sind in einem besonderen Fest- und Wettspielreglement geordnet.

VI. VERBANDSFAHNE

Reglement

Art. 43

Über den Zweck und die Benutzung der Verbandsfahne besteht ein besonderes Reglement.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des
OWTPV

Art. 44

Die Auflösung des Verbandes kann erst erfolgen, wenn der Bestand unter fünf Vereine gesunken ist. Der Auflösungsbeschluss obliegt der DV und bedarf der Zweidrittelsmehrheit aller Vereine.

Inventar und
Vermögen

Art. 45

Inventar und Vermögen sind dem STV zuhanden eines sich später wieder bildenden Verbandes gleichen Namens und gleicher Zweckbestimmung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Statutenrevision

Art. 46

Die Statuten können durch die DV revidiert werden auf Antrag des Verbandsvorstandes oder wenn die Mehrheit der Vereine dies verlangt.

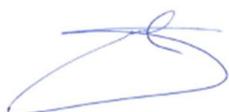
Inkraftsetzung

Art. 47

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme an der Online-Abstimmung zur DV vom 6. März 2021 in Kraft. Dadurch werden alle früheren Statuten ausser Kraft gesetzt.

Raron/Visperterminen, den 6. März 2021

Der Verbandspräsident:



Stoffel Beni

Die Aktuarin:



Stoffel Hannelore